

Erweiterte Abrundungssatzung der Gemeinde Buckow

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsteile Buckow.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2255), in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz) i. d. F. der Neukonfirmierung aufgrund Artikel 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.99, § 3, und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.07.99, folgende Satzung für das Gebiet der Ortsteile Buckow erlassen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
 - Die auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Grundstücksflächen sind auf der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet.
 - Die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz festgesetzten Flächen sind auf der beiliegenden Karte gesondert abgegrenzt.
 - Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Für die Flächen im Sinne des § 1, Abs. 3, Satz 1 dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB:

- Zulässig ist nur die Errichtung von Wohngebäuden im Sinne des § 4 Abs. 2a Nr. 3 BauGB-Maßnahmengesetz.
- Die Versiegelungsfläche ist zu minimieren. Sämtliche Verkehrsanlagen (Wege, Steifflächen und Zufahrten) dürfen nicht vollständig versiegelt werden. Zugelassen sind Rasenpflaster, Rasengrassteine, wassergebundene Wegedecken, Kies- oder Schotterbeläge, für Wege zusätzlich Beton- oder Natursteinpflaster.
- Das anfallende Regenwasser von den Dachflächen ist innerhalb der Grundstücksfläche zu versickern. Anfallendes Oberflächenwasser von Verkehrsflächen ist in der Vegetationsschicht zu versickern.
- Je Baugrundstück sind auf der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens 3 Laub- oder Obstbäume zu pflanzen. Es sind nur standortthermische Arten zu verwenden. (Liste des MLNR Brandenburg aus Brandenburger Umweltjournal 5/93)

Baumarten

Nadelreich	Schwarz-Eiche
Alnus glutinosa	Gemeine Esche
Fraxinus excelsior	Bruch-Weide
Salix fragilis	
Nadelarm	
Betula pubescens	Moor-Birke
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Feuchtnadelarm	
Acer carpinifolia	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus domestica	Kultur-Apple
Prunus avium	Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche
Prunus domestica	Plattan
Prunus padus	Auten-Traubenkirsche
Prunus communis	Kultur-Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix rubens	Hohe Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatten-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Feuchtnadelarm	Sand-Birke
Betula pendula	Moor-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Malus sylvestris	Kultur-Apple
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche
Prunus padus	Auten-Traubenkirsche
Prunus communis	Kultur-Birne
Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Trockenreich	
Betula pendula	Sand-Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus sylvestris	Gemeine Kiefer
Prunus domestica	Sauer-Kirsche
Prunus padus	Auten-Traubenkirsche
Prunus communis	Kultur-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Trockenarm	
Betula pendula	Sand-Birke
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer

- Arten, die vermutlich nicht einheimisch sind, aber für Hecken und Flugwildattraktionen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind

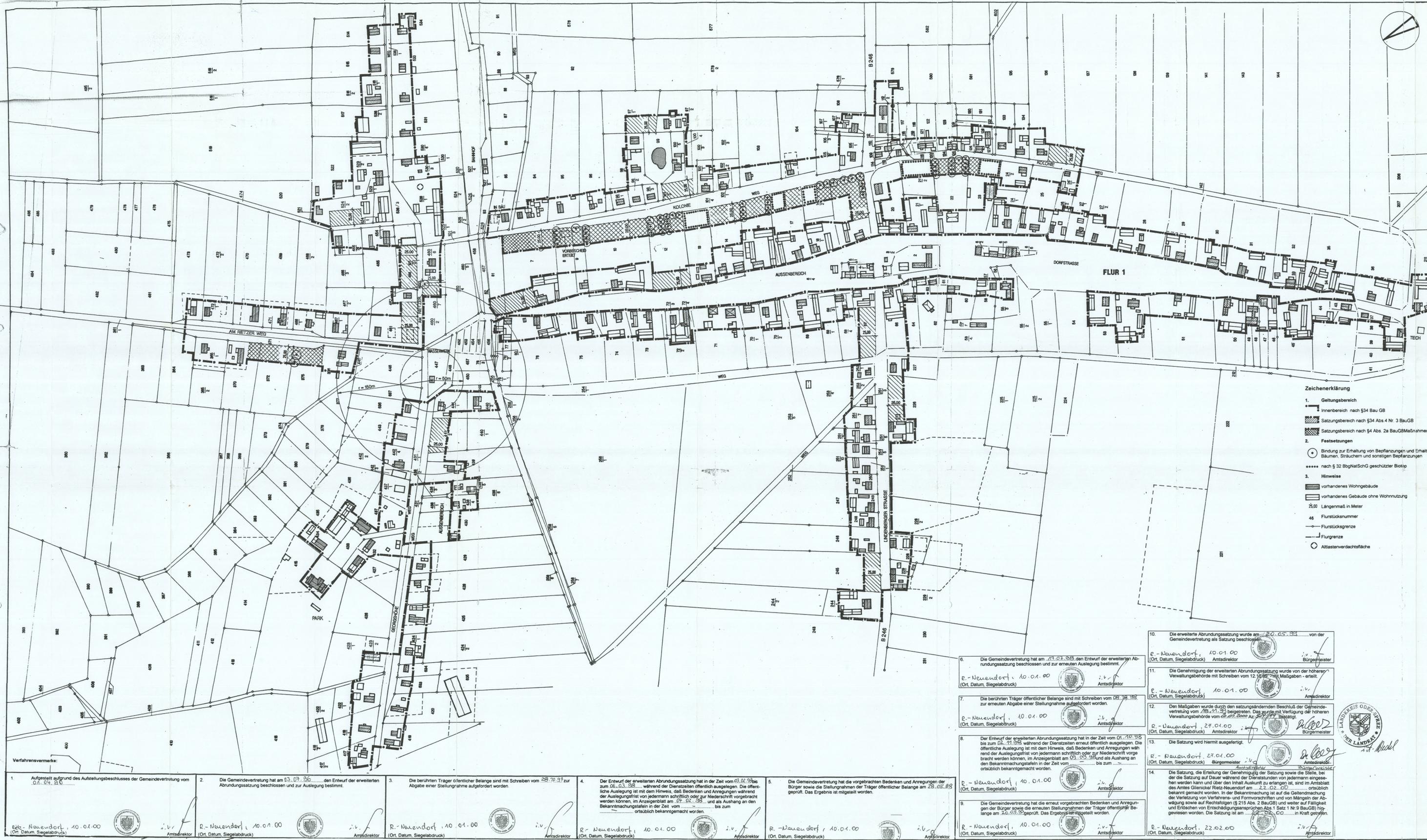
- Je Baugrundstück sind mindestens 100 m² der Grundstücksfläche als standortthermische Hecke anzulegen.
- Zäune zur offenen Landschaft und zum Nachbargrundstück sind ohne Sockel bzw. nicht als geschlossene Mauern auszuführen.
- Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (nach § 9 Abs. 1, Nr. 25, Buchstabe b und Abs. 6 BauGB) sind zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte im Stand von Januar 1996 übereinstimmen.

Reb. Neundorf, 22.07.99 *i.d. Bepf.*
(Ort, Datum) Amt Glienicke/ Rietz-Neundorf
Baumt. Abteilung Liegenschaften



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich**
 - Innenbereich nach § 34 Bau GB
 - Satzungsbereich nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 - Satzungsbereich nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz
- Festsetzungen**
 - Bindung zur Erhaltung von Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - nach § 32 BbgNatSchG geschützter Biotop
- Hinweise**
 - vorhandenes Wohngebäude
 - vorhandenes Gebäude ohne Wohnnutzung
 - 25,00 Längemaß in Meter
 - 46 Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Altlastenverdachtsfläche

Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevorstellung vom 01.04.99
- Die Gemeindevertretung hat am 03.07.99 den Entwurf der erweiterten Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.10.99 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der erweiterten Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 03.07.99 bis zum 02.08.99 während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 02.07.99 und als Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 03.07.99 bis zum 02.08.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.05.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 13.03.99 den Entwurf der erweiterten Abrundungssatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.10.99 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der erweiterten Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 01.10.99 bis zum 01.11.99 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 01.10.99 und als Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 01.10.99 bis zum 01.11.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die erneut vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.09.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die erweiterte Abrundungssatzung wurde am 22.05.99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
- Die Genehmigung der erweiterten Abrundungssatzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.06.99 mit Maßgaben erteilt.
- Den Maßgaben wurde durch den satzungsgemäßen Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.07.99 beigesteuert. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.08.99 bestätigt.
- Die Satzung wird hiermit ausgeteilt.
- Die Satzung, die Erstellung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im Amtsblatt des Amtes Glienicke/Rietz-Neundorf am 22.02.00 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.02.00 in Kraft getreten.

Gemeinde Buckow
Amt Glienicke/ Rietz-Neundorf
Erweiterte Abrundungssatzung

Auftraggeber: Gemeinde Buckow
Amt Glienicke/ Rietz-Neundorf
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neundorf

Bearbeiter: architekturbüro civitas
Große Hamburger Straße 31
10115 Berlin
Tel. 030/2824762
Dr. Regina Bölk
Rüdiger Reilig

Maßstab: 1:2000
Datum: September 1996
Stand: Dezember 1999